

Az.: 3 K 94/15. ME

Verwaltungsgericht Mainz

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Dr. Dr. Lohmeyer, Konvent-
straße 8, 67547 Worms

- Kläger -

Prozess bevollmächtigt: RA Willi Kaiser,
Dr.-Martin-Luther-King-Weg 2, 55122 Mainz

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
den Präsidenten des Polizeipräsidiums
Mainz, Valencienplatz 2, 55118 Mainz,

- Beklagter -

~~Wird~~ hat das Verwaltungsgericht Mainz,
3. Kammer, durch die Vorsitzende Richterin
im Verwaltungsgericht Dr. Maus, den
Richter am Verwaltungsgericht Meißfeldt,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. König

Somit die ehrenamtlichen Richter Frau Klugmann und Herr Eisenberg auf der mündlichen Verhandlung vom 15.10.15 für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Allgemeinverfügung der Beklagten vom 22.4.15, Az. 14457/15 rechtswidrig war.

Der Beklagte wird verpflichtet, die Notwendigkeit der Hinterziehung eines Beweismittels im Widerspruchsverfahren festzustellen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger bezieht die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer u.a. an ihm gerichteten Allgemeinverfügung mit dem Inhalt eines Aufenthaltverbots im Zusammenhang mit dem Spiel Mainz 05 gegen TSV Frankfurt am 16.5.15.

Der Kläger ist Fan des Mainz 05. Der FSV Mainz 05 hat am 16.12.14 gegen den Kläger ein bundesweites

Nein, das stellt das Gericht selbst fest

Stadionverbot bis zum 30. 11. 16 aus-
gesprochen, nach dem die Staatsanwalt-
schaft Mainz gegen den Kläger des
Ermittlungsverfahren wegen gemeinshaft-
licher gefährlicher Körperverletzung, Landst-
riedensbruch in einem besonders
schweren Fall sowie wegen Verstoßes gegen
das Waffengesetz im Zusammenhang mit
einem Heimspiel des 1. FSV Mainz 05
gegen die TSG 1899 Hoffenheim ein-
geleitet hat.

Am 23. 4. 15 schloß der Beschlagte ein
in der Mainzer allg. Zeitung ab-
gedruckte Allgemeinverfügung, nach
der sich Personen des Fanclubs des
1. FSV Mainz 05, die außerhalb von
Mainz Wohnhaft sind und denen nach
dem SVRL ein Stadionverbot auferlegt
worden ist, am 16. 5. 15 in der Zeit
von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr ein auf einer
Karte näher spezifiziertes Gebiet, das
große Teile der Mainzer Innenstadt

um das Stadion umfaßt.

Ausweislich der Rechtsbehelfsbelehrung
Anmerkung Widerspruch innerhalb eines
Monats nach Bekanntgabe der Allgemein-
verfügung eingelegt werden.

Ebenfalls am 23. 4. 15 versandt ^{der} die

Befragte seine Allgemeinverfügung aus dem Tonbeauftragten des Mainz 705, der seine Mail - unter anderem an dem Kläger - weiterleitete. Der Kläger erhielt und las die Mail am 23.4.15.

Nach den Feststellungen des Befragten unterziehen 17 Personen der Adressatenbestimmung der Allgemeinverfügung.

Am 18.5.15 legte der Prozessbevollmächtigte nach Beauftragung des Klägers am 16.5.15 Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung ein.

Der Befragte verworft den Widerspruch als unzulässig.

Klage?

Recht der
Schamitzgele?

Der Kläger meint, für das Aufenthaltsverbot sei ein Rundriff auf die SURL unzulässig; denn die Verbins und der DFB hätten keine Kompetenz, für die Polizei bindende Entscheidungen zu treffen.

Einstrafen verbot sei nach der SURL bei Einleitung von Ermittlungsverfahren möglich. Ein solches sei aber schon aus reichendem Kritikum für die Feststellung der Gefahr der Befreiung von Straftaten.

Das Schlichtblatt sei die Fuzelung eines
Bevollmächtigten im Widerspruchs-
verfahren notwendig; ein Fortsetzungs-
feststellungswiderspruch gods. zulässig.

Der Klage beantw.,

1. festzustellen, dass der
Bescheid des Bezugs vom
22. April 2015, Ak. 144
57/15, gegenüber dem Kläger
rechtswidrig war,

2. die Klage zur Zusage des Bevoll-
mächtigten des Klägers für
das Widerspruchsverfahren gegen
die Aktenverfügung des
Bezugs vom 22. 4. 15 für
notwendig zu erklären.

Der Bezugs beantw.,

die Klage abzuweisen.

Aufgrund der bisherigen Ergebnismisse aus
dem identischen Spielbezug sei eine erheb-
liche Störung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung zu erwarten.

zu knapp

Der Widerspruchs sei offensichtlich unzu-
lässig.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unlässig und begründet.

I

Die Klage ist unlässig und begründet.

1. Soweit der Kläger mit dem Antrag zu 1 festzustellen begehrt, dass der Bescheid des Beauftragten vom 22. April 2015 gegenüber dem Kläger rechtswidrig war, ist die Fortsetzungsfeststellungs-Klage analog § 113 I 4 VwGO statthaft, da sich der Verwaltungsakt hier bereits vor Klageerhebung nämlich am 16.5.15 ab 20:00 Uhr erledigt hatte.

Der Kläger war analog § 42 II VwGO vor Erledigung des Verwaltungsaktes an der Klagebefugnis, denn jedenfalls waren seine Rechte aus Art. 2 I GG tangiert.

Ob - selbst für den Fall, dass die Erledigung des Verwaltungsaktes vor Ende der Widerspruchsfrist eingetreten ist - die Durchführbarkeit des Vorverfahrens analog § 68 VwGO in prozessualer Sache Entscheidungs Voraussetzung ist, kann dahin stehen, da der Kläger am 18.5.15 Widerspruch erhoben hat.

Der Kläger hat durch das für die Fortschritts-
feststellungs-Klage erforderliche besondere
Feststellungsinteresse, da jedenfalls
sein Wiederholungsgefahr, ins besondere
hinichtlich des am 28.11.15 stattfindenden
Spiels beider strittgegenständlichen Mannschaften

keine Klagefrist war nicht zu vernein.

Der Antrag zu 2 ist als Verpflichtungsklage
nach § 42 I VwGO zulässig.

Die objektive Klagenvoraussetzung ist nach § 44 VwGO
erfüllt.

II.

Die Klage ist begründet.

1. Die angegriffene Allgemeinverfügung war
rechtswidrig und verletzte den Kläger in seinem
Recht, § 113 I 1 VwGO.

Die angegriffene Allgemeinverfügung war
rechtswidrig. Sie war zwar formell rechtmäßig,
indes lagen die Ermächtigenden
Tatbestände Voraussetzung des - hier allein
als Ermächtigung Grundlage in Betracht
kommenden - § 13 III POG nicht vor.

a) Als Ermächtigungsgrundlage kommt vorbildend allein § 13 III POG in Betracht.

Hierdurch kann die Polizei einer Person verbieten, einem bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, soweit Tatsachen die Annahme nahelegen, dass diese Person dort ein Straftat begehen wird.

Demgegenüber kommt § 13 I POG als Ermächtigungsgrundlage im vorstehenden nicht in Betracht. Aus dem systematischen Zusammenhang aus zwischen § 13 I und § 13 III POG ergibt sich insoweit, dass ~~letzteres~~ § 13 I lediglich den Platzverweis von bestimmten Orten regelt. Demgegenüber ist § 13 III ist der Begriff des „Gebiet innerhalb einer Gemeinde“ deutlich weiter, das Gebiet schon begrifflich der örtlich deutliche Größe als ein Ort im Sinne des § 13 I POG. Die Besetzung hat in ihrer Allgemeinverfügung ein Aufenthaltverbot für einen weitestgehenden Teil der Gemeinde inne- bzw. Altstadt rund um das Stadion ausgesprochen und damit eine Anordnung für ein Gebiet im Sinne des § 13 III und nicht lediglich für einen Ort im Sinne des § 13 I POG ausgesprochen.

Für die Beurteilung der Sachkunde rechts-
lage ist der Zeitpunkt des 22. April 2010
maßgeblich, in dem der Beslagte seine
letzte Entscheidung traf, da es sich um
einen belastenden Verwaltungsakt handelt,
der kein Dauer Verwaltungsakt ist.

b) Die Allgemeinverfügung ist formell rechts-
mäßig.

aa) Der Parteipräsident Mainz war zuständig
für den Erlass der Allgemeinverfügung
am 22.4.15

bb) Eine Anhörung war nach § 28 II Nr. 4
VwVfG entbehrlich

cc) Eine Begründung war nach § 39 II Nr. 5
VwVfG entbehrlich. Die Allgemeinverfügung war
auch hinreichend bestimmt im Sinne
des § 37 I VwVfG. Der Beslagte hat
die Adressaten durch drei Kriterien,
nämlich die Familienname hinsichtlich
des 1. FSV Mainz, die Wohnhaft außer-
halb von Mainz und das Betroffensein
durch ein Stadionsverbot. Die Personen
der Adressaten lassen sich vor diesem
Hintergrund hinreichend genau bestimmen

rechtl. Frage?

geraus, Häutung

dd) Der Verwaltungsrat ist dem Kläger auch bekannt gegeben worden. Es kann dahinstehen ob, woran das Gericht im Hinblick auf die nur 17 Adressaten große Zweifel hat, ob öffentliche Bekanntgabe nach § 41 II 2 VwVfG zulässig war, weil ein Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich wäre gewesen wäre. Die Allgemeinverfügung ist dem Kläger mündlich jedenfalls durch E-Mail vom 23. 4. 2015 bekannt gegeben worden.

c) Die Allgemeinverfügung ist nicht materiell rechtswidrig. Die Voraussetzungen von § 13 III 1 POB liegen nicht vor.

Nach § 13 III 1 POB kann die Polizei Personen verbieten, ein bestimmtes Gebiet zu betreten bzw. sich dort auf zu halten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat begehen wird.

§ 13 III 1 POB setzt demnach aufgrund von Tatsachen, die der Polizei bekannt geworden sind, eine individuelle Gefahrenprognose im Hinblick auf jeden etwaigen Störer vorgenommen wird.

Nach Auffassung des Gerichts ist bereits die Anordnung durch Allgemeinverfügung mit den Voraussetzungen des § 13 III POB nicht vereinbar.

Soweit die Polizei durch die Norm zu einer individuellen Gefahrenprognose verpflichtet wird, um ein rechtsmissiges Aufenthaltsverbot auszusprechen, kann dies im Vorhergein nicht durch eine Allgemeinverfügung erfolgen. Denn ^{einem} ~~dem~~ Verwaltungsakt, der sich abstrakt nach allgemeinen Merkmalen an einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet kann dem Gesetzlich schon keine individuelle Gefahrenprognose für jeden einzelnen Störer vorausgesetzt sein. Eine generalisierende Betrachtung aller Adressaten läßt § 13 III POB gerade nicht zu.

Auch die Anknüpfung an bundesweit nach der SVRL ~~in~~ ⁱⁿ vorgesehenen Stadionverbote der Behörden der Allgemeinverfügung stellt keine ausreichende individuelle Gefahrenprognose dar.

Einerseits kann eine privatrechtliche Entscheidung der Vereine bzw. des DFB im Rahmen der SVRL selbstverpflichtung im Statuten, keine Gefahrenprognose ~~Statuten~~ begründen. Denn jene privatrechtlichen NEF are sind in keiner Weise legitimiert hoheitliche Befugnisse oder

polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.
Andererseits ~~star~~ verlangen die Regelungen
der SVRL als Voraussetzungen für ein
Stadionverbot nicht notwendigerweise
die Begehung von Straftaten. § 4 III SVRL
künstl. für ein Stadionverbot insofern
genügen, dass Ermittlungen wegen der
dort festgestellten Straftaten eingeleitet
worden sind. Gleichzeit. soll ein
Stadionverbot nur dann aufgehoben
werden, wenn ein Freispruch erlangt oder
das Verfahren ^{gemäß} ~~gemäß~~ § 170 II StPO eingestellt
wurde. Opportunitätsentscheidungen nach
§ 153ff StPO bleiben indes völlig
Unberücksichtigt. Selbst wenn annehme,
die Polizei hatte sich insofern die
für Stadionverbote nach der SVRL
geltenden Voraussetzungen für die
Entscheidung im Rahmen des § 13 III POG
zu leisten gemacht, taugen jene Vor-
aussetzungen nicht für eine Gefahrener-
prognose hinsichtlich der Begehung von
Straftaten. Die Aufnahme Strafprozedurlicher
Ermittlungen verdrängt regelmäßig bloß
mein Anfangsverdacht, sodass sich
hieraus keinesfalls für den individuellen
und schon gar nicht im Wege einer
generalisierenden Betrachtung für alle
Absehbaren die Gefahr & der Begehung
von Straftaten begründet lässt. Das gilt

Umso mehr, als nach § 5 II SVR L für
eine Dauer von bis zu zwei Jahren nach
einem etwaigen Ermittlungsverfahren
bei Stadium Verbot anzuordnen zu werden
kann, sodass aufgrund der hier möglichen
Zeitlichen Lücken zwischen Ermittlungsver-
fahren und Aufenthaltsschutz bereits
seiner Prognose bzgl. der Befolgen von
Straftaten entgegensteht.

d) Der Kläger war durch die an ihm
durchgeführte, rechtswidrige Allgemein-
Verfügung auch in seinen Rechten verletzt.

2. Auch der Antrag zu 2 ist begründet.
Nach § 162 II 2 VwGO war die Wohnsitzbindung
eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren
für notwendig zu erklären.
Die Notwendigkeit ist in diesem Zusammen-
hang anzuerkennen, wenn sie vom Standpunkt
eines verständigen, nicht rechts fremden
Partei im Zeitpunkt der Bestellung für
insofern zu haben werden dürfte und es
dem Betroffenen nach seiner Vorbildung,
Erfahrung und seinen sonstigen persönlichen
Umständen nicht zuzumuten war, das Verfahren
selbst zu führen.

Die Voraussetzungen liegen vor. Der Kläger verfügte über rein die rechtliche Vor-
kenntnisse, sieht um sich adäquat
in einem entsprechenden Vorverfahren
gegen die Allgemeinverfügung einzu-
lassen.

Der Kläger durfte auch davon aus-
gehen, dass der Widerspruch noch
einen Zweck erfüllen würde. Daraus
obwohl ihm klar gewesen sein
dürfte, dass der Widerspruch schon
aufgrund der zeitlichen Abfolge, das
streitgegenständliche Aufenthalt-
verbot nicht mehr ~~vor~~ verhindern
würde, konnte er aufgrund der
Rechtsbelehrung davon aus-
gehen, dass der Widerspruch auch
nach ~~Erledigung~~ Erledigung des Aufent-
haltsverbots noch zulässig sein würde.
Anderer als der Beklagte meint, was

der Widerspruch auch nicht öffentl. rechtlich
unzulässig. Nach Auffassung des Gerichts
kann im Einzelfall der Widerspruch
auch nach Erledigung des Verwaltungs-
aktes als Fortsetzungsfestsetzungs-
Widerspruch statthaft sein, wenn
er zum Zwecke der selbst Kontrolle
im Einzelfall wegen der Wahrscheinlichkeit
der Wiederholung ähnlicher Verwaltungsakte
dient. So liegt es hier.

anderes U.K.,
alles vertretbar

Keine Selbstkontrolle der Polizeibehörde
wäre hier im Rahmen des Vorverfahrens
zweckmäßig gewesen, weil zu erwarten
steht, dass künftig ähnlichen ähnlichen
Aufenthaltsverbot ausgesprochen werden
werden.

III

Die Kostenentscheidung beruht auf
§ 154 VwGO.

Nein

// R m.B.: Bempf, §§ 124 // VwGO

Vorkaufsrecht Bempfverleitet

- Tenor nicht ganz gestrichelt,
RH falsch berechnet.
- Talbortband zunächst i.D.,
aber dann zu knapp, leider.
- Futampheit knapp und/aber
nicht genug gestrichelt; allerdings
nicht zu Schamutzgabe (Schleim VA?)
- 4. Sgt. sehr schön gestrichelt, nur
zu Schamutzgabe nicht ganz präzis.

12P